

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
 3. Verbandsgemeinden
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Baier
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-07-01-02 ba-we

Datum
24.10.2012

EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG Umsetzung der 2. Stufe der Lärmkartierung im Land Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Beantwortung unseres Rundschreibens vom 27.09.2012 übersandten uns mehrere Städte und Gemeinden kommunalaufsichtliche Anordnungen verschiedener Landkreise, mit denen unter Fristsetzung die Erstellung von Lärmkarten gefordert wird. Gleichzeitig drohen die Kommunalaufsichtsbehörden die Ersatzvornahme an und haben die sofortige Vollziehung angeordnet.

Zum weiteren Verfahren geben wir folgende Informationen:

1. Das Landesverwaltungsamt hat die Durchführung von Musterverfahren abgelehnt. Die Landesgeschäftsstelle beabsichtigt trotzdem, die Verfahren der Stadt Naumburg (Saale) und der Gemeinde Wolmirsleben (Verbandsgemeinde Egelner Mulde) fachlich und finanziell zu unterstützen.
2. Den übrigen betroffenen Städten und Gemeinden empfehlen wir, fristgemäß Widerspruch gegen die Bescheide der Kommunalaufsicht einzulegen sowie unter Hinweis auf die Verfahren der Stadt Naumburg (Saale) und der Gemeinde Wolmirsleben das Ruhen des Verfahrens zu beantragen. Zur Begründung des Widerspruchs können die aus den Rundschreiben des SGSA bekannten Argumente verwendet werden. Teilen Sie gleichzeitig der Kommunalaufsichtsbehörde mit, dass zur Vermeidung von Prozesskosten unverzüglich der Anordnung unter Protest gegen die Kostenlast gefolgt und die Lärmkartierung beauftragt wird. Dazu kann folgende Formulierung verwendet werden:

...

„Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht führen wir die in Ihrer Anordnung vom ... Az.: ... *(Bitte Daten aus der kommunalaufsichtlichen Anordnung einsetzen!)* geforderten Maßnahmen im Rahmen der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG — Umsetzung der 2. Stufe der Lärmkartierung im Land Sachsen-Anhalt — aus. Wir behalten uns vor, Ihnen die Kosten der Maßnahmen nachträglich in Rechnung zu stellen, wenn durch rechtskräftige Gerichtsentscheidung oder eine andere verbindliche Verwaltungsentscheidung festgestellt werden sollte, dass Gemeinden in Sachsen-Anhalt zur Kostentragung nicht verpflichtet sind.“

3. Sollten die Stadt Naumburg (Saale) und die Gemeinde Wolmirsleben ihre verwaltungsgerichtlichen Verfahren gewinnen, werden wir vom Land Sachsen-Anhalt fordern, dass allen Städten und Gemeinden die von ihnen für die Lärmkartierung aufgewendeten Geldmittel erstattet werden.

Über den weiteren Fortgang der Angelegenheit halten wir Sie auf dem Laufenden.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Uwe Baier